

Die Preise und Punktwerte für Pflegedienste sind öffentlich

Die Leistungskataloge und Punktwerte sind nicht über Ländergrenzen vergleichbar. Es gibt keine landesweit gültigen Punktwerte oder Einheitspreise im SGB XI.

Von Andreas Heiber

Im Rahmen des Webinars „Ausblick 2023 – Das wird wichtig! 2023“ vom 12. Januar 2023 kam die Frage nach der Höhe von Punktwerten in anderen Bundesländern auf. Da diese Fragestellung außerhalb des Themas war und daher nicht ausführlich beantwortet werden konnte, sollen hier die wesentlichen damit verbundenen Fragestellungen geklärt werden:

Der Gesetzgeber hat vor mehr als 20 Jahren den Pflegekassen vorgeschrieben, dass diese Preisvergleichslisten veröffentlichten und den Versicherten zur Verfügung stellen müssen (§ 7 Abs. 3). Das erfolgt im Regelfall über Internetportale, die bekanntesten sind der Pflegekassen (pflegekassen.de) vom VDEK oder der AOK-Pflegedienstnavigator. Dort sind alle Pflegedienste im Umkreis des Suchortes aufgeführt mit den Preisen der einzelnen Leistungen.

Will man die Punktwerte wissen, benötigt man noch den Leistungskatalog des jeweiligen Bundeslandes: diese sind beispielsweise auf den jeweiligen Landesseiten der AOK oder des VDEK zu finden (z. B. hier für Bayern: aok.de/gp/ambulantenpflege/sgb-xi/verguetungsvereinbarungen).

In den Katalogen kann man dann die Leistungsbeschreibung und Punktwerte pro Leistung finden, so dass man aus dem Preis und den Punktmengen pro Leistung den Punktwert dieser Einrichtung ermitteln kann: im Beispiel: in der Preisliste steht für eine bayerische Wohlfahrts Einrichtung für die Leistung „Lager“ der Preis von 3,48 Euro, die Leistung ist laut Leistungskatalog mit 50 Punk-



Für die Leistungsvereinbarungen im SGB XI sind die Länder zuständig, Aktuell gibt es für 16 Bundesländer aber nicht nur 16 sondern 20 Leistungskataloge, was einen Vergleich schwierig macht.

Foto: AdobeStock/M.Dörr & M.Frommherz

ten bewertet, folglich ergibt sich ein Punktwert von 0,0696 Euro. Allerdings sind in den ausgewiesenen Preisen jeweils auch die länderspezifischen Ausbildungsumlagen enthalten, also kann der eigentliche Punktwert etwas niedriger sein. Über diesen Weg kann jeder einfach herausfinden, welchen Punktwert die anderen Dienste in einer Region haben.

Da die Zuständigkeit für die Leistungsvereinbarungen im SGB XI auf Länderebene liegt, gibt es bei 16 Bundesländern nicht nur 16, sondern aktuell ca. 20 Leistungskataloge. So gibt es in Bayern beispielsweise zwei verschiedene Kataloge: die Wohlfahrts Einrichtungen haben einen Einzeleistungskatalog sowie zusätzlich auch Stundenpreise, die Privaten Träger haben einen Modulkatalog vereinbart, ebenfalls zusätzlich mit



„Schon lange gibt es in keinem Bundesland mehr Einheitspreise. Diese würden auch dem sogenannten Marktmodell der Pflegeversicherung widersprechen.“

Andreas Heiber

Zeitablehnung. Da in jedem Katalog die Leistungsbeschreibungen völlig unterschiedlich sind, lässt sich selbst bei identischen Namen weder der Inhalt noch die Punktmengen noch die Preise vergleichen.

Dazu das Beispiel Bayern (Wohlfahrt) sowie Thüringen: Eine morgendliche Versorgung mit Gesicht, Hände, Oberkörper einschließlich Rücken sowie Intimbereich waschen und Wechseln der Vorlage, die 40 Minuten dauert, wäre in Thüringen die Leistung „LK 7 Größe Mogen-/Abendtoilette III mit 464 Punkten sowie „LK 13 Kleine zusätzliche Hilfen/Unterstützungen bei Ausscheidungen“ mit 41 Punkten. Dafür würde bei einem Punktwert von 0,0612 Euro ein Preis von 30,90 Euro abgerechnet. Allerdings ist in diesem Preis auch die Anfahrt enthalten, da Thüringen keine separate

Anfahrpauschale hat, diese ist in den Leistungspreisen enthalten.

Die inhaltlich identische Leistung ist in Bayern Wohlfahrt etwas komplizierter, da dies ein Einzeleistungskatalog ist: „Hilfe beim Ankleiden“ (50 Punkte), „Mund- und Zahnpflege“ (50 Punkte), „Kämmen“ (20 Punkte), „Hauptpflege“ (50 Punkte), „Ganzkörperwäsche“ (250 Punkte), „Transfer“ (40 Punkte) sowie „Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung“ (100 Punkte). Das wären zusammen gerechnet 560 Punkte, bei einem Punktwert von 0,0696 Euro also 38,97 Euro. In Bayern ist die Wegepauschale separat ausgewiesen, also können hier noch 4,92 Euro hinzu: Der Vergleichspreis wäre nun 43,89 Euro.

Alternativ gibt es im Bayerischen Katalog auch die Zeitabrechnung im Fünf-Minuten-

takt für 4,43 Euro. Das wären dann 35,44 Euro zzgl. Wegepauschale.

Man kann die Leistungskataloge nur mit konkreten Versorgungsbildern vergleichen, aber nicht über einzelne Leistungen oder über den Punktwert!

Für 2018 gibt es eine ausführliche Studie, die alle Leistungskataloge in Deutschland beschreibt und über Beispielversorgungen einen Preisvergleich durchgeführt hat (Leistungskataloge und Vergütungen SGB XI 2018: ein Bundesweiter Vergleich – Studie von A. Heiber ISBN-13: 978-3-86630-739-1, oder auch Häusliche Pflege Ausgabe 8 und 9/2018).

Schon lange gibt es in keinem Bundesland mehr Einheitspreise, diese würden auch dem sogenannten Marktmodell der Pflegeversicherung widersprechen. Lange Zeit gab es in einigen Bundesländern einheitliche Preise für bestimmte Verhandlungsbestimmte Vergütungen bzw. die Wohlfahrts Einrichtungen.

Mit dem GVWG und der Einführung tariffählicher Vergütungen entwickeln sich bundesweit neue Modelle, die die identischen Tarifzahlungen als Bindetiefe haben. So gab es in Nordrhein-Westfalen pauschale Angebote für die Dienste, die sich an bestimmte Tarifwerke angelehnt haben oder das Regionale Entgeltniveau als Maßstab wählten.

Wer wissen will, wie hoch die Vergütungen in seinem Umkreis sind, muss den anfangs dieses Beitrags aufgezzeichneten Weg wählen.

Andreas Heiber ist Unternehmensberater bei System & Proxis
Andreas Heiber: SysPro.de